



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Nollen
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Nollen / Elsisried, Koordinaten 2 684 647 / 1 219 525
Grundstück Nrn.	1732, 2010, 2057, 2059 und 2060, Gemeinde Unterägeri 355 und 972, Gemeinde Walchwil
AFW 56343	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 1732, 2010, 2057, 2059 und 2060, Gemeinde Unterägeri sowie auf den Grundstücken Nr. 355 und 972, Gemeinde Walchwil, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Nollen» (Massstab 1:2'200, vom 14. November 2022) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderten Waldflächen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 12. Januar 2023 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Nollen», Massstab 1:2'200, vom 14. November 2022

Versand: **12. Jan. 2023**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Nollen» (Massstab 1:2'200, vom 14. November 2022).
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Weiter stellte das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Nollen - Elsisried, Gemeinde Unterägeri, den Bedarf zur Überprüfung und Festlegung der rechtmässigen Waldgrenze fest. Vor diesem Hintergrund leitete das AFW von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein. Die Waldfeststellung umfasst die Trasse des Skilifts Nollen, die südlich und westlich davon gelegene Geländekammer sowie einen Teil des kantonalen Naturschutzgebiets Hafenbach – Elsisried. Betroffen sind folglich die Grundstücke Nr. 1732, 2010, 2057, 2059 und 2060, Gemeinde Unterägeri sowie die Grundstücke Nr. 355 und 972, Gemeinde Walchwil.
3. Die Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 1732, 2010, 2057, 2059 und 2060, Unterägeri, wurde vorgängig über das Waldfeststellungsverfahren orientiert. Dabei wurde die Teilnahme an der Einmessung des Waldrandes angeboten. Die Waldabgrenzung wurde am 15. September 2022 im Gelände durch Vertreter des AFW überprüft und wo erforderlich vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Auf dieser Grundlage wurde der genannte Plan vom 14. November 2022 erstellt.
4. Mit Schreiben vom 17. November 2022 wurden alle betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren informiert. Dem Schreiben wurde der genannte Plan vom 14. November 2022 beigelegt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 18. Dezember 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Dem AFW wurden keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss Plan vom 14. November 2022 eingegeben.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage

der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Weiter ist diese aus Sicht des AFW zur Klärung der waldrechtlichen Situation notwendig. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Nollen» (Massstab 1:2'200, vom 14. November 2022) bezeichnet die im Gebiet Nollen - Elsisried festgelegten Waldgrenzen. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, die im Plan ausdrücklich bezeichnet sind (rot gestrichelte Linien). Entlang der Strasse Nollen-Ratschuh verläuft die Waldgrenze entlang der heutigen Belagsgrenze.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Nollen

GS Nrn. 1732, 2010, 2057, 2059 und 2060, Gemeinde Unterägeri
und 355 und 972, Gemeinde Walchwil

- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Grundstückgrenze
- Gemeindegrenze

